



Vollstreckb. Ausfertigung: *ALUT 015*  
dem *ll*  
erteilt am: *18. JUL 2009* *26*

**AMTSGERICHT LAUFEN**  
Tittmoninger Straße 32, 83410 Laufen  
Tel. 08682/911-0, Fax. 08682/911-525  
Postfach 1155, 83405 Laufen

Bankverbindung Sparkasse Berchtesgadener Land BLZ 71050000 Kontonr. 818591

3 C 0016/09

Verkündet am 19.05.2009

*ll*  
Köchl, JAng  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**EINGEGANGEN**

**06. Aug. 2009**

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

-Klägerin-

gegen

~~\_\_\_\_\_~~

-Beklagte-

Prozeßbevollmächtigte:

~~\_\_\_\_\_~~

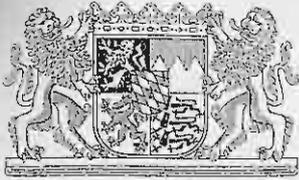
~~\_\_\_\_\_~~

wegen FORDERUNG

erläßt das Amtsgericht Laufen

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Liegl

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO am 19.05.2009  
folgendes



ment: 3C16-09

## ENDURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 505,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 07.12.2008 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

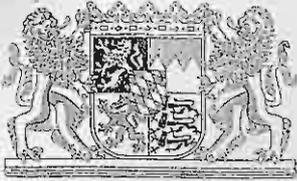
Die Parteien streiten um eine Vertragsstrafe wegen vertragsbedingungswidrigen Abstellens eines PKW auf einer Park and Ride Anlage am S-Bahnhof Eching.

Die zulässige Klage erweist sich in vollem Umfang als begründet.

Die geltend gemachte Vertragsstrafe steht der Klägerin zu.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte zum Zeitpunkt des Abstellens des PKW, dessen Halterin die Beklagte unstreitig ist, auch Fahrerin des Fahrzeuges gewesen ist. Denn die Beklagte als Halterin ist darauf zu verweisen, daß sie als Inhaberin der Verfügungsgewalt über das Fahrzeug grundstätzlich Anlass, Ziel und Zeit der Fahrten mit ihrem Fahrzeug bestimmen kann.

"Bei der Frage, wer das Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt hat, handelt es sich um einen Umstand, der zu dem dem Einblick der Klägerin entzogenen Bereich gehört. Es ist dem Beklagten hier daher zuzumuten im Rahmen seiner Erklärungslast nach § 138 Abs. 3 ZPO mitzuteilen, welche Kenntnisse über die Nutzung seines Fahrzeugs und das Parken seines Fahrzeugs auf dem Parkplatz hat, sowie wen er als parkenden ermitteln konnte. Dem Beklagten trifft dabei auch eine Recherchepflicht, deren Erfüllung er darzulegen hat." (AG Neu Ulm, Urteil vom 20.05.2008, Az. 2 C 2/08)



nt: 3C16-09

Dieser Darlegungspflicht ist die Beklagte im vorliegenden Fall nicht nachgekommen, sondern hat lediglich ihre Passivlegitimation bestritten. Es wäre ihr im vorliegenden Fall jedoch zumutbar und wohl auch möglich gewesen, den tatsächlichen Fahrer zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs zu ermitteln und mitzuteilen. Ein pauschales Bestreiten dieses allein in ihrem Herrschafts- u. Wissensbereich liegenden Umstandes ist daher unbehelflich.

Aufgrund der Angaben des Zeugen [REDACTED] vom 16.04.2009 steht zur Überzeugung des Gerichts darüberhinaus fest, daß auf dem streitgegenständlichen Park and Ride Parkplatz insgesamt 10 Hinweisschilder in der Größe 1 Meter mal 1,50 Meter mit den Vertragsbedingungen angebracht sind. Dabei sind die Hinweisschilder mit den Vertragsbedingungen reflektierend ausgestaltet, also auch bei Dunkelheit und widrigen Witterungsbedingungen gut lesbar. Darüberhinaus ist die Beleuchtung des Zufahrtbereiches sowie des eigentlichen Parkplatzes über Dämmerungsschalter geregelt, so daß eine ausreichende Sichtbarkeit auch bei schlechteren Lichtverhältnissen gewährleistet ist.

Da das Fahrzeug der Beklagten im Zeitraum vom 19.08.-03.09.2008 unverändert abgestellt war, ist die in den Vertragsbedingungen festgesetzte Vertragsstrafe von höchstens 500,-- EUR von der Beklagten verwirkt worden.

Darüber hinaus stehen der Klägerin Gebühren für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR zu.

Auch die übrigen Nebenforderungen stehen der Klägerin im geltend gemachten Umfang zu.

Die Kostenentscheidung beruht damit auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.

Dr. Liegl  
Richter am Amtsgericht